

Beschlussvorlage	BV 02-11-2023	Datum:	25.10.2023
Stadtrat Weißenberg		Einreicher:	Hauptamt
<u>Beratungsfolge:</u>			
Stadtrat	Öffentliche Sitzung	vom:	13.11.2023

Thema:

Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 13.05.2019.

Finanzielle Auswirkung:

Bei einer monatlichen Entschädigung von 15,00 Euro für den Friedensrichter fallen regelmäßige Jahreskosten in Höhe von 180 Euro an. Dafür sinkt der zeitliche und finanzielle Aufwand für Einzelfallabrechnungen, Einzelbuchungen etc., es ist nicht mit einer Änderung des Kostenansatzes im Haushalt zu rechnen.

Bei einer monatlichen Zahlung von 35,00 Euro Aufwandsentschädigung pro Wegewart bei drei bestellten Wegewarten ergeben sich 1.260,00 Euro Jahresgesamtkosten. Diese werden ab dem neuen Jahr im Haushalt veranschlagt. Sie sollen regelmäßig vollständig über die Ehrenamtsförderung „Wir für Sachsen“ abgedeckt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs.1 SächsGemO

Sachverhalt:

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittssätze festgesetzt werden. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für den Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird.

Notwendige Auslagen sind dabei alle Aufwendungen, die dem ehrenamtlich Tätigen für seine Person unmittelbar aus der Tätigkeit für die Stadt üblicherweise entstehen (z.B. Fahrtkosten, erhöhte Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Telefonkosten, ...).

Verdienstauffall entsteht, wenn ich als Angestellter, Selbständiger, Freiberufler an der Ausübung meiner Tätigkeit gehindert werde. Auch wer keinen Verdienstauffall vorweisen kann, soll dahingehend nicht benachteiligt werden, sondern kann den Zeitaufwand entschädigt bekommen.

Der Friedensrichter wird derzeit entschädigt, indem er jeden Vorgang einzeln abrechnet. Dafür fällt neben der Fallbearbeitung (telefonische Beratungen, Vor-Ort-Termine, Beratungen im Rathaus oder vor Ort, Fortbildungen, Statistiken, Schriftverkehr, Übermittlung an die Gerichte, etc.) zusätzlicher Zeitaufwand für die Kosten- und Zeitaufwands-ermittlung an, der ebenfalls wiederum zeitlich und finanziell zu Buche schlägt. Grundsätzlich treten Fälle zwar nicht regelmäßig in jedem Monat auf, sind aber, wenn sie auftreten, auch nicht immer in kürzester Zeit geklärt. Darüber hinaus fallen Zeiten an, in denen man sich zur Klärung von Problemen Informationen einholen oder erlesen muss, auch die Tätigkeit als Friedensrichter an sich erfordert ein regelmäßiges Fortbilden auf verschiedene Art und Weise.

Gemessen an den in § 1 festgehaltenen Durchschnittssätzen fallen für einen Aufwand von 3-6 Stunden 15,00 Euro Entschädigung an. Übertragen auf den Friedensrichter bedeutet das, dass ein monatlicher Grundaufwand von 3-6 Stunden werden würde. Selbst wenn es Monate ohne Fallbearbeitung gäbe, ist ein (einfacher) Einzelfall im Zweifel in 3-6 Stunden nicht abschließend bearbeitet (von der Aufnahme über die Abwicklung bis zur statistischen Erfassung). Unter zusätzlicher Betrachtung der Gemeinde Hochkirch, mit der eine Stellvertretungsregelung besteht, ist die Zahlung von 15,00 Euro daher angemessen.

Die ehrenamtliche Stelle als Wegewart wurde im Amtsblatt der Stadt Weißenberg ausgeschrieben, es gab 4 Bewerber, ein Bewerber ist vorzeitig abgesprungen, die anderen drei wurden zu einem Termin eingeladen, bei dem der Kreiswegewart die Tätigkeiten und Aufgaben dargestellt und erläutert hat. Die drei Bewerber haben sich auch nach der Veranstaltung bereit erklärt, diesen Posten zu übernehmen. Das Stadtgebiet der Stadt Weißenberg ist sehr groß, sodass nichts dagegen spricht, auch alle drei Bewerber für diesen Posten zu berufen. Bezüglich der Entschädigung ist unter Betrachtung der Verfahrensweise anderer Städte und Gemeinden sowie unter Hinblick der möglichen Förderung der ehrenamtlichen Betätigung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro als angemessen und leistbar zu betrachten. Diese Kosten können bei der Bürgerstiftung Dresden im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche, die mindestens 20h/Monat freiwillig tätig sind, beantragt werden. Aufgrund der Frist bis 31.10.2023 für die Auszahlung in 2024 sind die Anträge bereits vorsorglich gestellt worden.

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 13.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

1. Änderung der
SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am **13.11.2023** folgende **Satzungsänderung** beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach Ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadt- und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung, als Sitzungsgeld
Sie beträgt:

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Stadt- und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung, als Sitzungsgeld
Sie beträgt **je Sitzung:**

bei Stadträten 25,00 €
bei Ortschaftsräten 15,00 €

bei Stadträten 25,00 €
bei Ortschaftsräten 15,00 €

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Diese wird zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 gezahlt.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1. Eine solche liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als 3 Monate andauert. Der ehrenamtliche Stellvertreter erhält die Entschädigung vom Beginn der Vertretung an.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher Kotitz/Nostitz und Wurschen richtet sich nach § 155a Abs. 3 Ziff. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG).

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Entschädigung nach § 1, werden im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 4 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung Wahlhelfer

(1) Für die von der Stadt durchzuführenden Kommunalwahlen wird anstelle einer Entschädigung nach § 1, eine Aufwandsentschädigung am Wahltag für Mitglieder im Wahlvorstand und im Gemeindegewahlausschuss sowie ganztägig eingesetzte Wahlhelfer auf

25,00 €, festgelegt. Zeitweise eingesetzte Wahlhelfer und Briefwahlvorstände erhalten die hälftige Entschädigung

(2) Die Aufwandsentschädigung wird direkt am Wahltag gezahlt.

§ 5 Entschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung.

(2) § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Friedensrichter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit **abweichend von den § 1 und § 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe von monatlich 15,00 Euro.**
- (2) **Mit der Pauschale gelten alle unmittelbar mit der Tätigkeit üblicherweise verbundenen notwendigen Auslagen und der Zeitaufwand als abgegolten, mit Ausnahme von zwingend notwendigen Fortbildungskosten.**
- (3) **Die Pauschale wird im November des laufenden Kalenderjahres gezahlt.**
- (4) **Zwingend notwendige Fortbildungskosten sind vorab bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und werden nach bestätigter Teilnahme und Rechnungslegung erstattet.**

(3) Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6 Entschädigung Wegewarte

- (1) **Wegewarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit abweichend von § 1 und § 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe von monatlich 35,00 Euro.**
- (2) **Die Entschädigung wird im November des laufenden Kalenderjahres gezahlt.**

**§ 6
Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.11.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenberg, den 13.05.2019

Jürgen Arlt
Bürgermeister

(4) § 6 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 7
Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach **§ 1 Abs. 2, § 3 oder § 5** einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, den 14.11.2023

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

**1. Änderung der
S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 13.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung, als Sitzungsgeld
Sie beträgt je Sitzung:
- | | |
|---------------------|---------|
| bei Stadträten | 25,00 € |
| bei Ortschaftsräten | 15,00 € |

(2) § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Friedensrichter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit abweichend von den § 1 und § 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe von monatlich 15,00 Euro.
- (2) Mit der Pauschale gelten alle unmittelbar mit der Tätigkeit üblicherweise verbundenen notwendigen Auslagen und der Zeitaufwand als abgegolten, mit Ausnahme von zwingend notwendigen Fortbildungskosten.
- (3) Die Pauschale wird im November des laufenden Kalenderjahres gezahlt.
- (4) Zwingend notwendige Fortbildungskosten sind vorab bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und werden nach bestätigter Teilnahme und Rechnungslegung erstattet.

(3) Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

**§ 6
Entschädigung Wegewarte**

- (1) Wegewarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit abweichend von § 1 und § 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe von monatlich 35,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung wird im November des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(4) § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 oder § 5 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, den 14.11.2023

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.